

**GEMEINDE SCHLADEN-WERLA, ORTSCHAFT SCHLADEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGBIET", 4. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1 Landkreis Wolfenbüttel, Bauen und Planen, Planung Stellungnahme vom 29.07.2019

Zum Entwurf des Bebauungsplanes nehme ich aus Sicht meines **Umweltamtes** wie folgt Stellung:

- Um die großen Baukörper des Industriegebietes ausreichend einzugrünen, ist ein umlaufender 10 m breiter Pflanzstreifen auch im Süden und im Norden erforderlich.
- Der Anteil der hochwachsenden Laubbäume I. Ordnung (Linde, Esche, Bergahorn und Eiche) im Pflanzstreifen sollte mindestens 50 % betragen, um eine ausreichende Wirkung zu entfalten. Obstbäume sollten nicht im Pflanzstreifen verwendet werden, da sie nicht mit den Sträuchern harmonieren.
- Um artenschutzrechtliche Verstöße zu vermeiden, ist es erforderlich, dass im Plangebiet Feldlerchen und Feldhamster zu geeigneten Zeiten kartiert werden. Dabei ist der Leitfaden "Berücksichtigung des Feldhamsters in der Bauleitplanung" (NLWKN 04/2016) zu beachten.

Weitere Anregungen habe ich nicht vorzubringen.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden Beibehalten; die Begründung wird ergänzt.

Begründung:

Im Süden entlang des Gilder Weges bestehen bereits wegebegleitend Anpflanzungen, welche durch den festgesetzten 5 m Streifen ergänzt werden. Im Norden kann aufgrund des geplanten Vorhabens keine Anpflanzung erfolgen. Hier ist die Einsehbarkeit aufgrund der Topographie, vorhandener Gebäude und Gehölzstrukturen (Südlich Werlaburgdorf entlang der Bahntrasse) nur eingeschränkt gegeben. Insofern werden die Anpflanzfestsetzungen in dem vorhandenen Ausmaß beibehalten. Der Anregung, 50 % der Bäume (93) als Bäume I. Ordnung zu pflanzen, wurde bereits mit Aufnahme in die textlichen Festsetzungen vor der Trägerbeteiligung gefolgt. Für Brutvogelarten des Offenlandes besitzt die Fläche eine eingeschränkte Eignung. Feldlerchen gehören zu den Offenland-Vögeln und weisen daher ein signifikantes Meidungsverhalten gegenüber vertikalen Strukturen auf (60 m – 120 m Abstand). Östlich des Plangebietes befindet sich der bereits bebaute Teilbereich des Gewerbegebietes, nördlich eine Hofstelle im Außenbereich sowie südlich die Bestockung entlang des „Gielder Weges“, welche eine Einschränkung der Nutzbarkeit durch die Feldlerche bedingt. Zusätzlich bildet der Graben westlich der Fläche eine Zäsur zur offenen Landschaft. Kleinere Flächen (< 10 ha) und schmale Flächen (< 100 m) werden von der Feldlerche in der Regel nicht besiedelt. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit kann ein direkter Eingriff in das Artenschutzrecht gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Der Landkreis Wolfenbüttel zählt zu den Verbreitungsgebieten des Feldhamsters. Die Fortpflanzungszeit des Feldhamsters ist von April bis August. Die Winterruhe beginnt er spätestens Ende Oktober. Ein entsprechendes Gutachten ist beauftragt. Aufgrund der Ernte des Feldes Anfang August mit gleichzeitigem grubbern ist, sollten Feldhamster auf den Flächen vorkommen, von einer Abwanderung aufgrund der fehlenden Vegetation und damit des Schutzes in die angrenzenden Bereiche auszugehen.

Entsprechend den Karten des NLWKN zählt die vorliegende Fläche nicht zu den in der Förderkulisse präferierten Flächen zur Ansiedlung des Feldhamsters. Diese liegen vordringlich östlich sowie südlich von Schladen.

**GEMEINDE SCHLADEN-WERLA, ORTSCHAFT SCHLADEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "GEWERBE GEBIET", 4. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

2 Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel (ALW) Stellungnahme vom 05.07.2019

Aus ALW Sicht gibt es keine Änderung zur Stellungnahme vom 14.05.2019.

Mit Schreiben vom 14.05.2019 nimmt der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel (ALW WF) wie folgt Stellung:

Grundlegende Anforderungen aus abfallwirtschaftlicher Sicht:

1. Ein Wendepunkt muss einen befahrbaren Mindestdurchmesser von 22,00 m (ohne Pflanzinseln) vorweisen, um von Müllsammelfahrzeugen befahren werden zu können. Sollte eine Pflanzinsel (Durchmesser 3,00 m) geplant werden, erhöht sich der erforderliche Durchmesser des Wendepunktes auf 25,00 m. Rückwärtsfahren und Rangieren von Müllsammelfahrzeugen ist unter Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften aus Sicherheitsgründen zu vermeiden.
2. Die öffentlichen Planstraßen müssen eine nutzbare Durchfahrtsbreite von mindestens 4,00 m und eine Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m aufweisen. Diese dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge, Pflanzungen o. ä. verengt werden.
3. Die Anlieger von geplanten kleinen Stichstraßen müssen ihre Abfallbehälter sowie sonstige Abfälle (z. B. Sperrmüll) zur Abfuhr an der nächsten von den Sammelfahrzeugen ohne Rückwärtsfahren und Rangieren erreichbaren Stelle bereitstellen.
4. Die Fahrbahn muss eine Traglast von mind. 28 t haben.
5. Sind der erforderliche Durchmesser des Wendepunktes nach Nr. 1, die erforderliche Straßenbreite und Höhe nach Nr. 2 oder die Straßentraglast nach Nr. 4 nicht gegeben, sind an der nächstliegenden, ohne Rückwärtsfahren und Rangieren von den Müllsammelfahrzeugen durchgehend befahrbaren Verkehrsfläche Stellplätze für die Bereitstellung von Abfallbehältnissen und sonstigen Abfällen (2.8. Sperrmüll) vorzusehen.
6. Privatstraßen werden grundsätzlich nicht ohne schriftliche Genehmigung des Eigentümers unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte befahren.
7. Die Ausführungsplanung der Erschließungsanlagen ist mit dem ALW abzustimmen.

Bemerkung:

Im Planbereich befinden sich keine öffentlichen Verkehrsflächen für die die Hinweise des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Wolfenbüttel (ALW) Anwendung finden würden. Auf die Verpflichtung zur Bereitstellung der Abfallbehälter an der öffentlichen Verkehrsfläche wird in der Begründung bereits hingewiesen.

3 Abwasserbeseitigung Schladen GmbH keine Stellungnahme

4 Avacon Netz GmbH, Salzgitter keine Stellungnahme

5 Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH keine Stellungnahme

6 CSG GmbH (ehem. Deutsche Post Real Estate Germany GmbH) keine Stellungnahme

7 Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 04.07.2019

Wenn sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 20.05.2019 keine Änderungen ergeben haben, gilt diese weiterhin.

Mit Schreiben vom 20.05.2019 nimmt die Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig, wie folgt Stellung:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH be-

**GEMEINDE SCHLADEN-WERLA, ORTSCHAFT SCHLADEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "GEWERBE GEBIET", 4. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

auftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Bemerkung:

Es besteht ein Hinweis in der Begründung auf die Stellungnahme.

8	Finanzamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
9	Gemeindebrandmeister Daniel Zalesinski	keine Stellungnahme
10	Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim	keine Stellungnahme
11	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	keine Stellungnahme

12 Industrie- und Handelskammer Braunschweig Stellungnahme vom 04.07.2019

Mit Hilfe der o.g. Bebauungsplanänderung soll ein bisher als Gewerbegebiet festgesetzter Teil des Gewerbebestandes Schladen-Nord in ein eingeschränktes Industriegebiet umgewidmet werden. Damit werden ein vorliegendes Ansiedlungsbestreben für den Norden sowie die gemeindlichen Entwicklungsabsichten für den Süden des Plangebietes berücksichtigt. Die daraus resultierende Verbesserung der planerischen Rahmenbedingungen für gewerbliche Nutzungen ist aus wirtschaftlicher Sicht sehr zu begrüßen.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung begrüßt wird.

13 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 03.07.2019

Wir werden erneut als Träger öffentlicher Belange in o.g. Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 15.05.2019 hatten wir uns bereits zu den Planungen hinsichtlich der von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange geäußert.

Da es aus landwirtschaftlicher Sicht zu keinerlei planerischen Veränderungen gekommen ist, erhalten wir die in unserer vorherigen Stellungnahme angebrachten Punkte weiterhin aufrecht und bitten um eine entsprechende Ergänzung der Begründung bezüglich der geplanten Anpflanzungen und der Durchlässigkeit der angrenzenden Wirtschaftswege.

Sofern diese Punkte Berücksichtigung finden, erheben wir nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit Schreiben vom 15.05.2019 nimmt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Schladen-Werla plant o. g. Planungsänderungen, um auf einer 7,8 ha großen Ackerfläche, die im Flächennutzungsplan bisher als Gewerbegebiet dargestellt worden ist, künftig gewerbliche Bauflächen darzustellen. Dadurch sollen industrielle Nutzungen ermöglicht werden. Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die nördlichen Anpflanzungen planerisch nach Westen verschoben.

**GEMEINDE SCHLADEN-WERLA, ORTSCHAFT SCHLADEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "GEWERBE GEBIET", 4. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesen Verfahren beteiligt und nach Prüfung der Unterlagen kommen wir hinsichtlich der von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange zu folgendem Ergebnis:

Wir begrüßen, dass bereits in der Begründung auf die zu tolerierenden landwirtschaftlichen Emissionen hingewiesen wurde und die Drainageleitungen im Zuge der Baumaßnahmen berücksichtigt werden sollen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die geplanten Anpflanzungen im Westen und Süden des Geltungsbereichs so anzulegen sind, dass keine Beeinträchtigungen des angrenzenden Weges sowie der Ackerflächen durch herüberhängendes Geäst entstehen. Deshalb sind regelmäßige Rückschnitte der Pflanzen durchzuführen. Insbesondere entlang des westlich angrenzenden Ackers ist auf einen ausreichenden Pflanzabstand zur Schlaggrenze zu achten, um das Hereinwachsen von Wurzelmasse und eine Beschattung der Kulturen möglichst zu vermeiden.

Die nördlich und südlich des Geltungsbereichs verlaufenden Wege sind stets freizuhalten, da diese von großer Bedeutung für den landwirtschaftlichen Verkehr zur Erreichung der nachgelegenen Feldmark und Flächen sind. Zu Beeinträchtigungen der Passierbarkeit z. B. durch ruhenden Verkehr im Zusammenhang mit dem Gewerbe- und Industriegebiet darf es deshalb nicht kommen.

Grundsätzliche Bedenken erheben wir nicht gegen die Planänderung und bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Hinweise.

Bemerkung:

Auf die Stellungnahme bzw. die landwirtschaftlichen Belange besteht ein Hinweis in der Begründung, zur Beachtung bei Planvollzug.

14 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Wolfenbüttel keine Stellungnahme

15 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 01.08.2019

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 17 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

**GEMEINDE SCHLADEN-WERLA, ORTSCHAFT SCHLADEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "GEWERBE GEBIET", 4. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Beschluss:

Es erfolgt eine Überprüfung auf Kampfmittelfreiheit.

Begründung:

Die Auswertung der vorhandenen Luftbilder kann nicht immer abschließend eine Freiheit von Kampfmitteln bescheinigen. Insofern wurde die Fa. Schollenberger mit einer Kampfmittelerkundung und ggf. Kampfmittelbergung vor Ort beauftragt, um das geplante Bauvorhaben nicht zu gefährden.

16 LSW Netz GmbH & Co. KG und AWS GmbH

Stellungnahme vom 14.06.2019

keine Bedenken

LSW Netz GmbH & Co. KG

Stellungnahme vom 08.08.2019

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.06.2019 zur 4. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet" der Gemeinde Schladen.

Wir haben die Unterlagen aus Sicht unserer Gesellschaft geprüft.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen für Wasser und Strom sowie Schmutz- und Regenwasserkanäle, deren Lage aus dem beigefügten Planwerk ersichtlich ist.

Diese Leitungen bedürfen besonderen Schutzes und Beachtung. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Leitungen müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Generell dürfen unsere Versorgungsanlagen nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, damit das Wurzelwerk Leitungen und Kabel nicht beschädigen kann und diese für Reparatur- und Erneuerungsarbeiten zugänglich bleiben.

Sofern Bauarbeiten im Bereich unserer Leitungen oder Anlagen geplant sind, stimmen Sie diese bitte im Vorfeld mit uns ab. Vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten im Bereich der Kabel und Leitungen ist unser vor Ort zuständiger Netzmeister Herr Andreas Stark (+49 (5335) 224) zu informieren. In einigen Fällen ist es erforderlich, die Leitungen temporär abzuschalten.

Bei Veräußerung der Flächen sind Leitungsrechte bzw. Dienstbarkeiten einzutragen.

Eine weitere Planauskunft erhalten Sie unter: <https://www.lsw-netz.de/service/planauskunft/> für unsere vorhandenen Medien.

Bei Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplans.

Beschluss:

Die Leitung im Westen des Planbereiches wird mit ihrem Schutzstreifen aufgenommen; die Anpflanzfestsetzung wird um 3 m in Richtung Osten erweitert. Es erfolgt eine erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

**GEMEINDE SCHLADEN-WERLA, ORTSCHAFT SCHLADEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "GEWERBE GEBIET", 4. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Begründung:

Es erfolgt ein Hinweis auf die Stellungnahme in der Begründung.

Die überwiegenden Leitungen und Kanäle liegen außerhalb des Geltungsbereiches im Bereich der öffentlichen Straße. Ein Schmutzwasserkanal liegt im Westen, den Graben begleitend unterhalb der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahme. Der Kanal wird mit seinem Schutzstreifen in die Planzeichnung übernommen. Da der Schutzstreifen rd. 3 m in die Anpflanzfestsetzung hineinragt, und einerseits eine entsprechende Sicherung des Kanals vor Beschädigung zu erfolgen hat, andererseits die Umsetzbarkeit der Anpflanzungen gewährleistet werden muss, wird die Anpflanzfestsetzung um 3 m in Richtung Osten erweitert. Zusätzlich wird geregelt, dass im Bereich des Schutzstreifens nur flachwurzelnnde Sträucher gepflanzt werden dürfen.

17 NLStbV, GB Wolfenbüttel

Stellungnahme vom 06.08.2019

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme vom 21.05.2019, Az.: 21/211021-A 36 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Insofern die vorgebrachten Bedenken und Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden, kann ich dem o.g. Bebauungsplan zustimmen.

Mit Schreiben vom 21.05.2019 nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, wie folgt Stellung:

Der Bebauungsplan weist ein Industriegebiet in einem Abstand von ca. 650 m östlich der Bundesautobahn A 36 und nördlich der Bundesstraße B 82 sowie der Ortslage Schladen aus.

In diesem Industriegebiet werden Störfallbetriebe i. S. v. § 50 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in Verbindung mit der 12. BImSchV (Störfallverordnung – 12. BImSchV) aufgrund der Nähe zu Arbeitsstätten und der BAB A 36 ausgeschlossen.

Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesautobahn keine Lärmschutzmaßnahmen für den ausgewiesenen Bebauungsplan errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Baulastträger der Bundesautobahn nicht hergeleitet werden.

Insofern die vorgenannten Anmerkungen im weiteren Bauleitverfahren berücksichtigt werden, kann dem Bebauungsplan zugestimmt werden.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Es besteht ein Hinweis auf mögliche Emissionen.

18 NLStbV, GB Goslar

Stellungnahme vom 03.07.2019

nicht betroffen

19 Polizeistation Schladen

keine Stellungnahme

20 Regionalverband Braunschweig

keine Stellungnahme

21 Unterhaltungsverband Oker

keine Stellungnahme

22 Verkehrsbetriebe Bachstein GmbH

keine Stellungnahme

23 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Stellungnahme vom 06.08.2019

**GEMEINDE SCHLADEN-WERLA, ORTSCHAFT SCHLADEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET", 4. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.06.2019.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser **Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln** bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Bemerkung:

Die Leitungen verlaufen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich werden. Es besteht ein Hinweis in der Begründung auf die Stellungnahme.

24 Wasser- und Bodenverband Werlaburgdorf, Hr. O. Pfaue Stellungnahme vom 08.08.2019

Zu dem o.g. B-Plan und der FNP-Änderung nehmen wir wie folgt Stellung:

Westlich der FNP-/B-Plan-Fläche "Bauerberg" befindet sich zwischen den Ackerflächen "Petzenfeld" und "Bauerberg" ein Graben, der sich in nördliche Richtung in die Gemarkung Werlaburgdorf fortsetzt. Dieser Graben ist ein wichtiger Vorfluter, nicht nur für die Ableitung von Oberflächenwässern aus dem Gewerbegebiet Schladen, sondern auch für die Entwässerung anliegender Acker- und Grünlandflächen in den Gemarkungen Schladen und Werlaburgdorf.

In der Gemarkung Werlaburgdorf münden wichtige Dränsysteme unseres Verbandes aus anliegenden Ackerflächen in diesen Vorfluter.

Daraus mögen Sie ersehen, dass es für die ordnungsgemäße Funktion der Dränsysteme von größter Wichtigkeit ist, dass auch nach einer weiteren Ansiedlung von Gewerbe- bzw. Industriebetrieben auf der Fläche "Bauerberg" und der damit verbundenen Versiegelung von nahezu weiteren 8,00 ha Ackerland die Vorflutverhältnisse in diesem Graben nicht negativ beeinflusst werden.

Die Verhältnisse dürfen sich im Vergleich zum derzeitigen Zustand keinesfalls verschlechtern!

Sie sollten schon aus heutiger Sicht (!) wünschenswerterweise eher verbessert werden!

Der Wasser- und Bodenverband Werlaburgdorf schlägt daher vor, soweit dies nicht sowieso schon in Ihrer Planung vorgesehen ist, im Zuge der Erschließung des Gewerbegebiets "Bauerberg" die hydrologischen Verhältnisse in diesem wichtigen Vorfluter zu überprüfen, und zwar

**GEMEINDE SCHLADEN-WERLA, ORTSCHAFT SCHLADEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "GEWERBE GEBIET", 4. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

von der Planungsfläche durch die Gemarkungen Schladen und Werlaburgdorf bis zur Kreuzung/Unterführung unter dem Bahndamm der Warnetalbahn und Einmündung in die Warne südlich der Ortslage Werlaburgdorf.

Wir weisen deshalb so mit Nachdruck darauf hin, weil es in der Vergangenheit in diesem Bereich im Verlauf des Grabens aus dem Gewerbegebiet Schladen schon vermehrt vorgekommen ist, dass nicht nur das Privatgrundstück "Bettenstedt" unter Wasser stand, sondern auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen teilweise überflutet worden sind, was natürlich auch immer wieder dazu geführt hat, dass unsere Verbandsdränsysteme außer Funktion gesetzt wurden und ihre Aufgabe über Tage nicht erfüllen konnten, so dass die Landwirte an ihren Kulturen größere Schäden durch verzögerten Wasserabzug zu tragen hatten.

Insoweit bitten wir Sie auch darum, zu prüfen, ob ein Regenrückhaltebecken zur Aufnahme von Oberflächenwässern, gerade unter dem Aspekt des Klimawandels und der damit verbundenen - noch öfter als in der Vergangenheit zu erwartenden - Unwetter mit Starkregenereignissen, nicht sinnvoll ist.

Unsere Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass es in Anbetracht der durch diesen wichtigen Vorfluter abgeführten Wassermassen durchaus Sinn macht, Spitzenwässer sowohl aus den bestehenden, als auch aus den neu versiegelten 7,80 ha Gewerbeflächen, in einem Becken an der nördlichen Grenze des Bebauungsgebietes zu speichern und zeitversetzt ablassen zu können, um Schäden an dem dahinter liegenden Gehöft und den landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Gemarkungen Schladen und Werlaburgdorf zu vermeiden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben gegen Ihre Planänderungen als solche keine, über die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Hannover hinausgehenden, Einwendungen.

Wir bitten Sie aber darum, unsere heutigen Hinweise und Anregungen bei Ihrer Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen.

Dies würde nicht nur den Bewohnern des o.g. Privatgrundstücks sehr helfen, sondern auch den Landwirten vor Ort Schäden ersparen, die ursächlich durch die Versiegelung von Flächen im Gewerbegebiet Schladen entstanden sind, und die sie bisher ohne finanziellen Ausgleich für die Allgemeinheit selbst getragen haben.

Außerdem würden oft mit Überflutungen verbundene Stoffeinträge aus lwsch. Nutzflächen in den Vorfluter in Zukunft vermieden.

Beschluss:

Die Plandarstellungen sowie die Begründung werden beibehalten.

Begründung:

Die vorgetragene Belange der Landwirtschaft werden berücksichtigt. Bezüglich der Entwässerung kann der vorliegende Bebauungsplan keine abschließenden Regelungen treffen. Diese sind erst im Zusammenhang der konkreten Umsetzung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist auch der Nachweis mit dem Umgang des Niederschlagswassers zu führen. I.d.R. bildet hier bei der Bemessung der Einleitmenge der natürliche Abfluss aus dem Gelände die maßgebende Obergrenze, so dass keine Verschlechterung in den angrenzenden Grabensystemen eintritt. Dabei ist davon auszugehen, dass aufgrund der Versiegelung Rückhaltemaßnahmen für das Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken erforderlich werden.

Nachbargemeinden

N1 Stadt Osterwieck

keine Stellungnahme

**GEMEINDE SCHLADEN-WERLA, ORTSCHAFT SCHLADEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "GEWERBE GEBIET", 4. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

N2 Samtgemeinde Oderwald keine Stellungnahme

N3 Stadt Salzgitter Stellungnahme vom 12.07.2019

keine Bedenken

N4 Gemeinde Liebenburg keine Stellungnahme

N5 Stadt Goslar keine Stellungnahme

**GEMEINDE SCHLADEN-WERLA, ORTSCHAFT SCHLADEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "GEWERBE GEBIET", 4. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. DRITTE STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

DRITTE

D1	stellvertretend für	als Anlieger	Stellungnahme vom 08.08.2019
-----------	----------------------------	---------------------	-------------------------------------

Die Oberflächenwasserentsorgung in Richtung des Bettenstedtgrabens ist in Ableitung des Wassers so auszubauen, dass der Graben in seiner Stabilität die Oberflächenwässer aufnehmen kann, ohne Schaden in seinem jetzigen Zustand zu nehmen.

Die Kosten einer eventuellen Umgestaltung und Unterhaltung sollen zu Lasten des Gewerbegebietes gehen.

Beschluss:

Die Plandarstellungen sowie die Begründung werden beibehalten.

Begründung:

Die abschließenden Regelungen zum Niederschlagswasser sind erst im Zusammenhang der konkreten Umsetzung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist auch der Nachweis mit dem Umgang des Niederschlagswassers zu führen. I.d.R. bildet hier bei der Bemessung der Einleitmenge der natürliche Abfluss aus dem Gelände die maßgebende Obergrenze, so dass keine Verschlechterung in den angrenzenden Grabensystemen eintritt. Dabei ist davon auszugehen, dass aufgrund der Versiegelung Rückhaltmaßnahmen für das Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken erforderlich werden.

**GEMEINDE SCHLADEN-WERLA, ORTSCHAFT SCHLADEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "GEWERBE GEBIET", 4. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB),
NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			1
1	Landkreis Wolfenbüttel, Bauen und Planen, Planung	Stellungnahme vom 29.07.2019	1
2	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel (ALW)	Stellungnahme vom 05.07.2019	2
3	Abwasserbeseitigung Schladen GmbH	keine Stellungnahme	2
4	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	keine Stellungnahme	2
5	Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH	keine Stellungnahme	2
6	CSG GmbH (<i>ehem. Deutsche Post Real Estate Germany GmbH</i>)	keine Stellungnahme	2
7	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 04.07.2019	2
8	Finanzamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	3
9	Gemeindebrandmeister Daniel Zalesinski	keine Stellungnahme	3
10	Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim	keine Stellungnahme	3
11	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	keine Stellungnahme	3
12	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 04.07.2019	3
13	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 03.07.2019	3
14	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	4
15	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 01.08.2019	4
16	LSW Netz GmbH & Co. KG und AWS GmbH	Stellungnahme vom 14.06.2019	5
	LSW Netz GmbH & Co. KG	Stellungnahme vom 08.08.2019	5
17	NLStbV, GB Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 06.08.2019	5
18	NLStbV, GB Goslar	Stellungnahme vom 03.07.2019	6
19	Polizeistation Schladen	keine Stellungnahme	6
20	Regionalverband Braunschweig	keine Stellungnahme	6
21	Unterhaltungsverband Oker	keine Stellungnahme	6
22	Verkehrsbetriebe Bachstein GmbH	keine Stellungnahme	6
23	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 06.08.2019	6
24	Wasser- und Bodenverband Werlaburgdorf, Hr. O. Pfaue	Stellungnahme vom 08.08.2019	7
Nachbargemeinden			8
N1	Stadt Osterwieck	keine Stellungnahme	8
N2	Samtgemeinde Oderwald	keine Stellungnahme	9
N3	Stadt Salzgitter	Stellungnahme vom 12.07.2019	9
N4	Gemeinde Liebenburg	keine Stellungnahme	9
N5	Stadt Goslar	keine Stellungnahme	9
DRITTE			10
D1	stellvertretend für als Anlieger	Stellungnahme vom 08.08.2019	10